

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2020/1/7 LVwG-411-73/2019-R18

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 07.01.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.01.2020

Norm

FSG 1997 §7 Abs1 Z2 FSG 1997 §7 Abs3 FSG 1997 §7 Abs3 Z9

StGB §83

StGB §107b

Rechtssatz

Eine fortgesetzte Gewaltausübung gegen eine Person, in deren Zuge der Tatbestand des § 83 StGB mehrfach erfüllt wird und aufgrund der der Täter nach der strengeren Strafnorm des § 107b StGB verurteilt wurde, stellt eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 9 FSG dar, auch wenn § 107b StGB nicht in der demonstrativen Aufzählung des § 7 Abs 3 FSG enthalten ist.

Schlagworte

Führerscheinentzug, fortgesetzte Gewaltausübung, bestimmte Tatsache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGVO:2020:LVwG.411.73.2019.R18

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Vorarlberg LVwg Vorarlberg, http://www.lvwg-vorarlberg.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at